

Heimatbote



Amtsblatt

der Stadt Bad Langensalza
mit den Ortsteilen
Stadt Thamsbrück, Aschara,
Eckardtsleben, Großwelsbach,
Grumbach, Henningsleben,
Illeben, Klettstedt, Merxleben,
Nägelstedt, Ufhoven, Waldstedt,
Wiegleben und Zimmern

Jahrgang 17

Donnerstag, den 12. März 2020

Nummer 4

– Nichtamtlicher Teil –



Die Anni-Berger-Stiftung zeichnet Engagement aus

Bürger der Stadt wurden geehrt für ihre beispiellose ehrenamtliche Initiative zum Wohle unserer Gemeinschaft.

Lesen Sie dazu auf den Seiten 15 und 16.



www.badlangensalza.de

Worte des Bürgermeisters

Aufklärung zur fehlenden Geburtstagsauflistung



Sehr geehrte Bürgerinnen und Bürger,

Sie haben es als geschätzte Leserschaft längst bemerkt und bemängelt, dem Heimatboten fehlt eine wichtige Rubrik. Die Geburtstagsjubiläen werden nicht mehr bekannt gegeben und dies ist kein Versehen oder Vergessen, sondern hat einen triftigen Grund.

Diese Veränderung erweckt den Anschein, dass ich als

Bürgermeister nicht mehr zu besonderen Geburtstagen/Jubiläen öffentlich gratulieren möchte. Nein ganz und gar nicht, die Gesetzeslage zwingt uns zu diesem Vorgehen und da sich hierüber eine große Verunsicherung breit macht, möchte ich die Gelegenheit wahrnehmen, Ihnen das Zustandekommen noch einmal ausführlich und plausibel zu erklären.

Am 25. Mai 2018 wurde in Deutschland nach einer Übergangsphase von zwei Jahren die Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) wirksam eingeführt. Viel wichtiger ist, sie ist angekommen und findet ihre gesetzliche Anwendung. Es handelt sich hier um eine Verordnung der Europäischen Union, mit der die Regeln zur Verarbeitung personenbezogener Daten vereinheitlicht und der Schutz personenbezogener Daten sichergestellt werden soll. Die Anwendung dieser Regel bedeutet nun für unser städtisches Amtsblatt, dass die Veröffentlichung von Alters- bzw. Ehejubiläen wie in den vergangenen Jahren nicht mehr erfolgen kann.

Viele vermissen diese Auflistung aus den unterschiedlichsten Gründen. Im privaten Umkreis ist das Wissen um die Geburtstage seiner Liebsten doch hinlänglich bekannt. Doch sind es im privaten Bereich die entfernten Bekannten oder Nachbarn, denen nun auf Grund des fehlenden Wissens nicht mehr bereitwillig gratuliert werden kann. Weiterhin wird dieses Wissen nun auch nicht mehr geteilt mit Geschäftskunden oder ehemaligen Kollegen. Hier vermissen doch viele Bürger den Stellenwert der Höflichkeit.

Sie wissen, dass mir Transparenz und Ehrlichkeit sehr wichtig ist und diesbezüglich werde ich für Sie einen weiten Erklärungsbogen schlagen.

Als oberste Grundlage galt bisher das Bundesmeldegesetz (BMG), welches eindeutig festlegte, ob Daten zu Gratulationszwecken durch die Meldebehörde weitergegeben werden dürfen. Dieses Gesetz regelte einheitlich im § 50 Abs. 2 BMG die Auskünfte über die Alters- und Ehejubiläen. Auf Verlangen von Mandatsträgern, Presse oder Rundfunk war es gestattet Auskunft über Bürgerdaten zu erhalten. In Fünferschritten (bei 75, 80, 85, 90, 95, 100 Jahren) und ab 100 Jahren dann jährlich war es erlaubt, das Datum zu übermitteln, solange der oder die Betreffende bei der Behörde keinen Widerspruch einlegte, der die Weitergabe verhinderte.

Die Datenschutz-Grundverordnung hat im Mai 2018 einige neue Regelungen und Sondervorschriften mit sich gebracht. Seitdem stehen vor allem persönliche Daten unter einem umfassenden Schutz. Die DSGVO beschreibt in Art. 15 genau, welche Bestimmungsrechte für personenbezogene Informationen gelten. Sie dürfen selbst unter anderem darüber entscheiden:

- Zu welchem Zweck Ihre Daten erhoben werden dürfen.
- Wie lange diese hinterlegt sein sollen und
- wer außerdem Zugriff auf die Infos haben darf bzw. an wen sie weitergeleitet werden können.

Aus diesen Regelungen geht nun zusammenfassend hervor: Grundsätzlich ist die Nutzung des Geburtsdatums zu Gratulationszwecken in Anbetracht der DSGVO nicht legitim. Es sei denn, Sie haben explizit Ihre Einwilligung dazu gegeben und diese müsste der Stadtverwaltung schriftlich vorliegen. Wir bräuchten zukünftig Ihre Zustimmung, dass Ihre personenbezogenen Daten zum Zwecke der Gratulation genutzt werden dürfen. Möchte ein Bürger seinen Ehrentag für sich behalten, darf er nicht gezwungen werden, diesen Preis zu geben.

Genau hier versteckt sich der Passus, der für diese Entscheidung nach Gesetzeslage verantwortlich ist. Es ergibt sich, dass eine Veröffentlichung von Geburtstagsjubiläen erlaubt wäre, wenn ein jeder freiwillig dies mit schriftlicher Einwilligung bestätigen würde.

In der praktischen Umsetzung hieße das für die Verwaltung einen unüberschaubaren Mehraufwand. Hier sind wir nicht in der Lage diesen zu leisten. Alle Personen müssten jährlich nach einer schriftlichen Entscheidung befragt werden. Erfahrungsgemäß bedarf es für Manche, eine mehrmalige Aufforderung. Somit stände für Sie am Ende eine unvollständige Liste zur Verfügung. Da mir dabei sehr wichtig ist, dass die gleichen Möglichkeiten für alle gelten, werden im Heimatboten seit Ende letzten Jahres keine Geburtstagsjubiläen mehr veröffentlicht.

Ich hoffe an dieser Stelle für Aufklärung gesorgt zu haben und erbitte Ihr Verständnis. Die Rücksichtnahme auf Bürger, die dies nicht wollen, steht für mich sehr großgeschrieben. Auch wenn sich an den Grundsätzen des Datenschutzrechts wenig geändert hat, treten doch viele neue Vorschriften in Kraft, insbesondere strengere Transparenz- und Dokumentationspflichten.

Dies zwingt uns zu einem noch verantwortungsvolleren und sensibleren Umgang mit personenbezogenen Daten.

Ihr
Matthias Reinz
Bürgermeister



Amtlicher Teil

Anwesende:	23
Ungültige Stimmen:	--
Gültige Stimmen:	23
Mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen:	12
Von den gültigen Stimmen entfallen auf:	

Bekanntmachung im Amtsblatt:

Die beiliegenden Beschlüsse des Stadtrates der Stadt Bad Langensalza aus der öffentlichen Stadtratssitzung vom 27.02.2020 werden durch Ausdruck im Amtsblatt der Stadt Bad Langensalza öffentlich bekannt gemacht.

Bad Langensalza, 05.03.2020
Matthias Reinz
Bürgermeister

Beschlussausfertigung

aus der 6. Sitzung des Stadtrates am Donnerstag, 27.02.2020

Öffentliche Sitzung

Patenschaftsvereinbarung mit der 1. Kompanie des Aufklärungsbataillon 13 in Gotha

8.2 Beschlussfassung über den Abschluss **VL-**
einer Patenschaftsvereinbarung mit der **138/7/2020**
1. Kompanie des Aufklärungsbataillon
13 in Gotha

Der Stadtrat der Stadt Bad Langensalza ermächtigt den Bürgermeister mit dem Kompaniechef der 1. Kompanie des Aufklärungsbataillon 13 Gotha eine Patenschaftsvereinbarung abzuschließen.
Dem Stadtrat ist die Partnerschaftsvereinbarung zur Kenntnis vorzulegen.

19 Ja-Stimmen (mehrheitlich)
0 Nein-Stimmen
4 Enthaltungen

Matthias Reinz
Bürgermeister - Siegel -

Beschlussausfertigung

aus der 6. Sitzung des Stadtrates am Donnerstag, 27.02.2020

Öffentliche Sitzung

Besetzung des Seniorenbeirates

9.1 Beschluss zur Ernennung von Frau Hilde- **VL-**
gard Graß zum Ehrenmitglied des Senio- **152/7/2020**
renbeirates der Stadt Bad Langensalza

Der Stadtrat der Stadt Bad Langensalza beschließt, Frau Hildegard Graß zum Ehrenmitglied des Seniorenbeirates der Stadt Bad Langensalza zu ernennen.

23 Ja-Stimmen (einstimmig)
0 Nein-Stimmen
0 Enthaltungen

Matthias Reinz
Bürgermeister - Siegel -

Mitteilung

aus der 6. Sitzung des Stadtrates am Donnerstag, 27.02.2020

Öffentliche Sitzung

Besetzung des Seniorenbeirates

9.2 Wahl zur Besetzung des Seniorenbei- **MI-4/7/2020**
rates der Stadt Bad Langensalza **1. Ergänzung**

Stimmberechtigte
(Mitglieder des Stadtrates § 23 Abs. 1 S. 1 und S 3 ThürKO)
25

Name des Bewerbers	Stimmen
Frau Irmgard Amthor	22
Frau Monika Bajohr	22
Herr Klaus Bohn	21
Frau Undine Daudert	22
Frau Dr. Doris Müller	21
Herr Peter Müller	19
Frau Annerose Helbing	23
Herr Winfried Hessenmüller	20
Frau Margot Kampmann	20
Frau Birgit Leopold	22
Herr Heinz Mattheis	21
Frau Sabine Schenke	21
Frau Hannelore Schirrmeister	22
Frau Petra Schnürch	21
Frau Monika Schuchardt	21
Frau Hannelore Stagge	23
Frau Erika Sterzel	18
Frau Heike Sturm	23

Damit sind alle 18 Mitglieder in den Beirat gewählt.

Matthias Reinz
Bürgermeister - Siegel -

Beschlussausfertigung

aus der 6. Sitzung des Stadtrates am Donnerstag, 27.02.2020

Öffentliche Sitzung

12. 1. Fortschreibung des Kurortentwick- **VL-**
lungsplans der Stadt Bad Langensalza **123/7/2020**
für die Jahre 2020 bis 2030

Der Stadtrat der Stadt Bad Langensalza beschließt die 1. Fortschreibung des Kurortentwicklungsplans der Stadt Bad Langensalza für die Jahre 2020 bis 2030. Die Anlage 1 – ist Bestandteil der Beschlussfassung.

23 Ja-Stimmen (einstimmig)
0 Nein-Stimmen
0 Enthaltungen

Matthias Reinz
Bürgermeister - Siegel -

Beschlussausfertigung

aus der 6. Sitzung des Stadtrates am Donnerstag, 27.02.2020

Öffentliche Sitzung

13. 1. Änderung der Benutzungs- und Ent- **VL-**
geltordnung für die Museen der Stadt **133/7/2020**
Bad Langensalza

Der Stadtrat der Stadt Bad Langensalza beschließt die 1. Änderung der Benutzungs- und Entgeltordnung für die städtischen Museen. Die Anlage 1 ist Bestandteil der Beschlussfassung.

22 Ja-Stimmen (mehrheitlich)
0 Nein-Stimmen
1 Enthaltungen

Matthias Reinz
Bürgermeister - Siegel -

Aufgrund der §§ 18 und 54 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Oktober 2019 (GVBl. S. 429, 433), der §§ 10 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Oktober 2019 (GVBl. S. 396), hat der Stadtrat der Stadt Bad Langensalza in der Sitzung am 27.02.2020 die folgende

1. Änderung der Benutzungs- und Entgeltordnung für die Museen der Stadt Bad Langensalza

beschlossen:

Artikel 1

1. § 2 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Das Thüringer Apothekenmuseum der Stadt Bad Langensalza ist saisonal wie folgt geöffnet:

In der Wintersaison vom 1. November bis 31. März:

Mittwoch, Samstag und Sonntag 13-17 Uhr

In der Wintersaison ist der Apothekergarten geschlossen.

In der Sommersaison vom 1. April bis 31. Oktober:

Dienstag bis Sonntag und an Feiertagen: 13-17 Uhr

Das Stadtmuseum im Augustinerkloster hat ganzjährig wie folgt geöffnet:

Dienstag bis Sonntag und an Feiertagen von 13-17 Uhr

Beide Museen sind geöffnet an folgenden gesetzlichen Feiertagen:

Himmelfahrt, Ostersonntag, Pfingstsonntag, Weltkinder-tag, Tag der Deutschen Einheit, Reformationstag

Beide Museen sind geschlossen an folgenden gesetzlichen Feiertagen:

Neujahr, Karfreitag, Ostermontag, 1. Mai, Pfingstmontag, 24. Dezember, erster und zweiter Weihnachtsfeiertag, Silvester“

2. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Nach Punkt 2 (Zutritt) Absatz 5 wird folgender Absatz 6 angefügt:

„(6) Die Museen der Stadt Bad Langensalza können auch außerhalb der regulären Öffnungszeiten zu Veranstaltungen des Museums und zu vereinbarten Veranstaltungen Dritter betreten werden.“

b) Nach Punkt 3 (Aufsicht) Absatz 2 werden folgende Absätze 3 und 4 angefügt:

„(3) Die Plattform des Turmes im Stadtmuseum darf aus Sicherheitsgründen nicht von mehr als 10 Personen gleichzeitig betreten werden.

(4) Bei Veranstaltungen in den öffentlichen Museumsbereichen können besondere Regelungen zur Wahrung von Ordnung und Sicherheit und zum Schutz von Personen erlassen werden.“

c) In Punkt 4 (Fotografieren) Absatz 3 werden am Satzanfang vor den Wörtern „Die Veröffentlichung“ die Wörter „Die Foto- und Drehgenehmigung für gewerbliche Zwecke sowie“ eingefügt.

3. § 11 wird wie folgt geändert:

a) Die Absätze 4 und 6 werden gestrichen.

b) Aus dem bisherigen Absatz 5 wird Absatz 4. In diesem Absatz wird der Betrag „2,00 €“ durch den Betrag „2,50 €“ ersetzt.

c) Aus dem bisherigen Absatz 7 wird Absatz 5. Dieser erhält folgende Fassung:

„(5) Ermäßigter Eintritt in die Ausstellungen der Museen wird folgenden Personen gewährt:

- Gäste mit Gästekarte,
- Auszubildende und Studenten,
- Menschen mit Behinderung bei Vorlage des Nachweises (Grad der Behinderung min. 70%),
- Besucher mit einer gültigen Eintrittskarte des Baumkronenerlebnisparks, der Friederiken Therme, der Kindererlebnisswelt „Rumpelburg“ oder des Wildkatzendorfes Hütscheroda (max. 2 Tage zurückliegend),
- Inhaber der Ehrenamtskarte,
- Gruppen ab 10 Personen.

Alle Ermäßigungen werden nur auf Vorlage eines gültigen Ausweises/Nachweises gewährt.“

d) Aus dem bisherigen Absatz 8 wird Absatz 6. Dieser erhält folgende Fassung:

„(6) Freier Eintritt in die Ausstellungen der Museen wird folgenden Personen gewährt:

- für eine Begleitperson eines Menschen mit Behinderung, dessen Schwerbehindertenausweis den Buchstaben „B“ ausweist,
- für Kinder und Schüler
- begleitende Lehrer und Erzieher,
- Reiseleiter,
- berufene Gästeführer der Stadt Bad Langensalza,
- Rosenkönigin der Stadt Bad Langensalza,
- Gäste mit Ausweisen der ICOM, des Deutschen Museumsbundes, des Museumsverbandes Thüringen e.V.,
- Personen mit Presseausweis.
- Inhaber einer gültigen ThüringenCard
- Inhaber eines gültigen Kombitickets oder Kombitickets + für die Gärten in Bad Langensalza

Alle Befreiungen werden nur auf Vorlage eines gültigen Ausweises/Nachweises gewährt.“

e) Aus dem bisherigen Absatz 9 wird Absatz 7 und der bisherige Absatz 10 wird Absatz 8.

4. § 12 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Für die Benutzung und Verwendung von Museumsgütern, einschließlich beanspruchter Leistungen der Museen, insbesondere für Reproduktionen, für die Wiedergabe von Museumsgut für kommerzielle Zwecke und entstandene Auslagen der Museen werden Entgelte entsprechend der gültigen Entgeltordnung erhoben, die innerhalb von vier Wochen nach Ausstellung der Rechnung auf eines der angegebenen Konten der Stadt Bad Langensalza überwiesen sein müssen. Die Bewilligung zur Benutzung von Sammlungs- und Ausstellungsobjekten durch Dritte erfolgt nach schriftlichem Antrag (Benutzungsantrag) des Antragstellers.“

b) Absatz 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Entgeltfreiheit besteht bei Forschungen, die nachweisbar wissenschaftliche, orts- und heimatgeschichtliche Zwecke verfolgen. Die Benutzung und Wiedergabe von Sammlungsgütern der Museen durch öffentliche Körperschaften, Stiftungen, andere Museen und des Thüringer Museumsverbandes e.V., für Schüler, Studenten und Auszubildende im Rahmen der jeweiligen Ausbildung ist entgeltfrei. Die Entgeltfreiheit entbindet nicht von der Zahlung von Auslagen.“

c) Nach Absatz 5 wird folgender Absatz 6 angefügt:

„(6) Bei museumspädagogischen Veranstaltungen der Museen mit Kindern und Schülern im Rahmen des Unterrichts und in Ferienprojekten der Museen wird ein Unkostenbeitrag erhoben, der sich nach dem jeweiligen Materialaufwand berechnet, mindestens jedoch 2,00 € je Kind.“

5. § 13 wird gestrichen und durch folgenden neuen § 13 ersetzt:

„§ 13 Tabelle der Eintrittsentgelte (gültig für beide Museen)

Tarifgruppe	Einzelticket	Kombiticket Museen (für Apotheken- und Stadtmuseum, gültig für 3 Tage)
Tageskarte je Person	4,00 €	6,00 €
Tageskarte mit Ermäßigung	3,00 €	4,00 €
Führung in öffentlichen Museumsführungen /Person	2,50 €	-
Führungen für angemeldete Gruppen	25,00 €	-

6. § 14 wird gestrichen und durch folgenden neuen § 14 ersetzt:

„§ 14 Tabelle der Benutzungsentgelte

Nr.	Entgelttatbestand		Entgelt Euro / €
1	Benutzung		
	Materialkosten bei museumspädagogischen Veranstaltungen,	je nach Aufwand	mind. 2,00 € / Person
2	Nutzungsrechte zur Wiedergabe von Museumsgut für gewerbliche Zwecke		
2.1.	Für Wiedergabe in Druckeditionen nach erteilter Genehmigung		
	Auflage bis: 500 Exemplare	je verwend. Vorlage	15,00 €
	1.000 Exemplare	je verwend. Vorlage	25,00 €
	ab 5.000 Exemplare	je verwend. Vorlage	50,00 €
2.2.	Für Fotoshootings im Museum und Fotos aller Art nach Erteilung der Genehmigung, z B. für Hintergründe für Hochzeitskataloge, Modofotografie, Publikationen aller Art, Vereinszeitungen, Veröffentlichung im Internet auf eigene Homepage	pauschal	60,00 €
3	Reproduktionen		
3.1.	Digitales Reproduzieren und Speichern von Museumsgut	je Datei, je Foto	2,50 €
3.2.	Brennen und Abgabe eines Datenträgers	je CD-ROM, DVD	5,00 €
3.3.	E-Mail Versendung	je Versendung	2,00 €
3.4.	Selbstständige Fotoreproduktion zum eigenen Gebrauch mit Verbleib des Urheberrechts bei den Museen und Verbot des Verkaufs weiterer Abzüge	je Aufnahme	2,00 €
3.5.	Auslagen und Sonderleistungen (besonderer Aufwand für Verpackung, Versicherung, Beförderung, u.a.)	in voller Höhe“	

Artikel 2

Diese 1. Änderung der Benutzungs- und Entgeltordnung für die Museen der Stadt Bad Langensalza tritt am 01.04.2020 in Kraft.

Bad Langensalza, den 05.03.2020
Matthias Reinz
Bürgermeister

- Dienstsiegel-

Beschlussausfertigung

aus der 6. Sitzung des Stadtrates am Donnerstag, 27.02.2020

Öffentliche Sitzung

14. Beschluss über die Billigung des Vorentwurfes des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Power to Gas / Power to X“ in Bad Langensalza und Beschluss zur Durchführung der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB sowie zur frühzeitigen Behörden- und Trägerbeteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB (Billigungs- und Offenlegungsbeschluss)

Der Stadtrat der Stadt billigt den Vorentwurf des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Power to Gas / Power to X“ vom 03.02.2020 mit Begründung und Umweltbericht. Die Planzeichnung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes und die textlichen Festsetzungen sowie die Begründung mit Umweltbericht vom 03.02.2020 sind gemäß § 3 Abs. 1 BauGB öffentlich auszulegen. Die Einholung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Nach-

**VL-
1. Ergänzung**

bargemeinden erfolgt auf der Grundlage des § 4 Abs. 1 BauGB. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind über die öffentliche Auslegung des Vorentwurfes des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes zu unterrichten.

Ort und Dauer der Auslegung sind ortsüblich im Amtsblatt der Stadt Bad Langensalza bekannt zu machen.

16 Ja-Stimmen (mehrheitlich)
0 Nein-Stimmen
7 Enthaltungen

Matthias Reinz
Bürgermeister

- Siegel -

Beschlussausfertigung

aus der 6. Sitzung des Stadtrates am Donnerstag, 27.02.2020

Öffentliche Sitzung

15. Beschluss über die Billigung des Vorentwurfes des Bebauungsplanes zur Entwicklung des Stadtteilzentrums „Nord“ in Bad Langensalza und Beschluss zur Durchführung der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB sowie zur Durchführung der frühzeitigen Behörden- und Trägerbeteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB (Billigungs- und Offenlegungsbeschluss) **VL-128/7/2020 1. Ergänzung**

Der Stadtrat der Stadt Bad Langensalza billigt den Vorentwurf des Bebauungsplanes Stadtteilzentrum „Nord“ der Stadt Bad Langensalza und beschließt die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB und die frühzeitige Beteiligung der Behörden, der Nachbargemeinden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB.

Mit dem Bebauungsplan sollen die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen zur Entwicklung von Gemeinbedarfsanlagen sowie zur Nachnutzung von brachgefallenen Gewerbeobjekte geschaffen werden. Das Bauleitplanverfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes wird nach den Vorgaben des § 13a BauGB als Bebauungsplan der Innenentwicklung durchgeführt, so dass auf einen Umweltbericht verzichtet werden kann. Unbeschadet der rechtlichen Möglichkeiten wird an der Durchführung der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung festgehalten.

23 Ja-Stimmen (einstimmig)
0 Nein-Stimmen
0 Enthaltungen

Matthias Reinz
Bürgermeister

- Siegel -

Beschlussausfertigung

aus der 6. Sitzung des Stadtrates am Donnerstag, 27.02.2020

Öffentliche Sitzung

16. Beschluss über die Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses Nr.: 71-05/IV/2008 für den Bebauungsplan „Tonnaer Straße“ in Bad Langensalza **VL-129/7/2020 1. Ergänzung**

Der Stadtrat der Stadt Bad Langensalza beschließt die Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses Nr. 71-05/IV/2008 für den Bebauungsplan „Tonnaer Straße“ in Bad Langensalza. Der Geltungsbereich des Plangebietes ergibt sich aus dem als Anlage beigefügten Flurkartenauszug, der Bestandteil des Beschlusses ist.

Der Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan Gewerbegebiet „Tonnaer Straße“ in Bad Langensalza wurde durch den Stadtrat der Stadt Bad Langensalza am 11. September 2008 beschlossen. Das Bauleitplanverfahren ist bisher nicht abgeschlossen worden und soll unter Einbezug hier betroffener Flächen in einem erweiterten Kontext neu eröffnet werden.

23 Ja-Stimmen (einstimmig)
0 Nein-Stimmen
0 Enthaltungen

Matthias Reinz
Bürgermeister

- Siegel -



Beschlussausfertigung

aus der 6. Sitzung des Stadtrates am Donnerstag, 27.02.2020

Öffentliche Sitzung

17. Beschluss über die Aufstellung eines Bebauungsplanes für das Gewerbegebiet „Tonnaer Straße“ in Bad Langensalza gemäß § 2 Baugesetzbuch (Aufstellungsbeschluss) **VL-130/7/2020**

Der Stadtrat der Stadt Bad Langensalza fasst gemäß § 2 BauGB den Beschluss über die Aufstellung eines Bebauungsplanes für das Gewerbegebiet „Tonnaer Straße“ im Osten des Stadtgebietes in Bad Langensalza, für den in der Anlage gekennzeichneten Geltungsbereich, der Bestandteil des Beschlusses ist.

Mit dem Bebauungsplan sollen die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen zur Sicherung der vorhandenen Gewerbebetriebe sowie für Neuansiedlungen, unter Berücksichtigung der Belange des Immissionsschutzes und einer durchzuführenden Lärmkontingentierung, geschaffen werden.

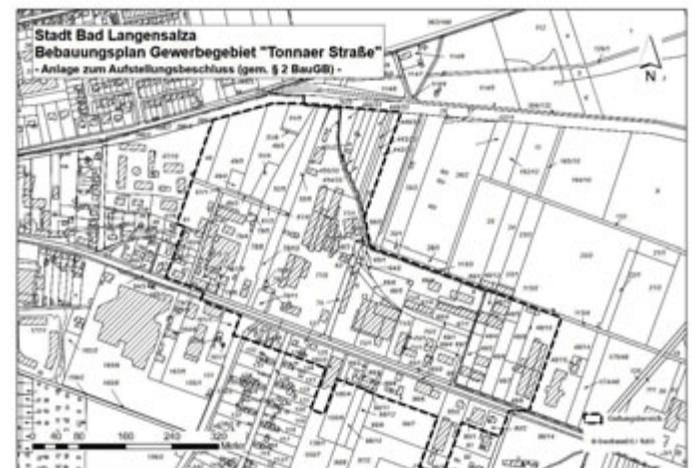
Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplangebietes umfasst eine Fläche von 20,24 ha.

Die Verwaltung wird beauftragt, den Aufstellungsbeschluss ortsüblich bekannt zu machen.

23 Ja-Stimmen (einstimmig)
0 Nein-Stimmen
0 Enthaltungen

Matthias Reinz
Bürgermeister

- Siegel -



Beschlussausfertigung

aus der 6. Sitzung des Stadtrates am Donnerstag, 27.02.2020

Öffentliche Sitzung

18. Beschluss über die Veränderungssperre zur Sicherung der Planungsziele des **VL-131/7/2020** in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes für das Gewerbegebiet „Tonnaer Straße“ in Bad Langensalza gemäß § 14 BauGB und § 16 BauGB

Der Stadtrat der Stadt Bad Langensalza beschließt gemäß § 14 Abs.1 und § 16 Abs. 1 des Baugesetzbuches folgende Satzung:

Satzung der Stadt Bad Langensalza über eine Veränderungssperre für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Gewerbegebiet „Tonnaer Straße“

§ 1

Zu sichernde Planung

Der Stadtrat der Stadt Bad Langensalza wird in der Sitzung am 27.02.2020 die Aufstellung eines Bebauungsplanes für das Gewerbegebiet „Tonnaer Straße“ in Stadt Bad Langensalza beschließen. Zur Sicherung der beabsichtigten Ziele wird eine Veränderungssperre gemäß der §§ 14 und 16 des Baugesetzbuches für das in § 2 bezeichnete Gebiet erlassen.

§ 2

Räumlicher Geltungsbereich

Der Geltungsbereich der Veränderungssperre umfasst den gesamten Geltungsbereich des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes „Tonnaer Straße“. Der Geltungsbereich der Veränderungssperre ist als Bestandteil des Beschlusses als Anlage beigefügt.

§ 3

Rechtswirkungen der Veränderungssperre

- (1) Im Geltungsbereich der Veränderungssperre dürfen
 - 1. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB sind:
 - a) Vorhaben, die die Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung von baulichen Anlagen zum Inhalt haben und
 - b) Aufschüttungen und Abgrabungen größeren Umfangs sowie Ausschachtungen und Ablagerungen
 - 2. Erhebliche oder wesentlich wert steigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

(2) Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden.

(3) Vorhaben, die vor Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

§ 4

Inkrafttreten und Außerkrafttreten

(1) Die Veränderungssperre tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

(2) Die Veränderungssperre tritt nach Ablauf von zwei Jahren, vom Tag der Bekanntmachung gerechnet, außer Kraft. Auf die Zweijahresfrist ist der seit der Zustellung der ersten Zurückstellung eines Baugesuchs nach § 15 BauGB abgelaufenen Zeitraum anzurechnen. Die Veränderungssperre tritt in jedem Fall außer Kraft, sobald und soweit der Bebauungsplan für das in § 2 genannte Gebiet rechtsverbindlich wird.

23 Ja-Stimmen (einstimmig)

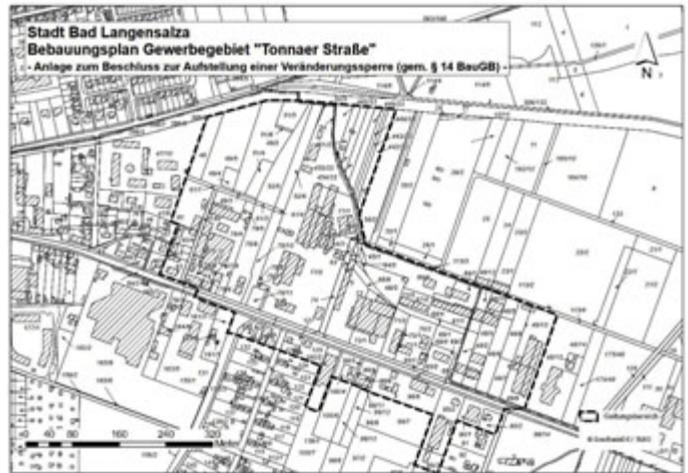
0 Nein-Stimmen

0 Enthaltungen

Matthias Reinz

Bürgermeister

- Siegel -



Beschlussausfertigung

aus der 6. Sitzung des Stadtrates am Donnerstag, 27.02.2020

Öffentliche Sitzung

19. Änderung des Beschlusses VL 57/7/2019 - Festlegung von Entgelten **VL-132/7/2020** und Öffnungszeiten für den Besuch der Themengärten ab Saisonbeginn 2020

Der Stadtrat der Stadt Bad Langensalza beschließt, entsprechend der Empfehlung des Haupt- und Finanzausschusses, die nachfolgenden Änderungen im Beschluss VL 57/7/2019:

1. Öffnungszeiten:

Wegen Umbauarbeiten in der Friederiken Therme und deren Außenbereichen bleibt der Botanische Garten im Jahr 2020 geschlossen.

2. Entgelte

Tageskarten:

Ab dem Jahr 2020 wird für den Besuch des Arboretums kein Eintritt mehr erhoben.

Einzelticket Einzelgarten (Japanischer Garten oder Rosengarten)

Vollzahler	5,00 Euro	(vorher 4,00 Euro)
ermäßigt	4,00 Euro	(vorher 3,00 Euro)
Tageskarte im Gruppentarif (mind. 15 Personen)	4,00 Euro	(vorher 3,00 Euro)
Feierabendticket	3,00 Euro	(vorher 2,00 Euro)
Jahresticket für Einzelgarten	15,00 Euro	(vorher 10,00 Euro)

21 Ja-Stimmen (mehrheitlich)

0 Nein-Stimmen

2 Enthaltungen

Matthias Reinz

Bürgermeister

- Siegel -

Beschlussausfertigung

aus der 6. Sitzung des Stadtrates am Donnerstag,
27.02.2020

Öffentliche Sitzung

20. Ermächtigung der Mitglieder des Stadtrates im Aufsichtsrat der Stadtwerke Bad Langensalza GmbH (SWL), der NETZE Bad Langensalza GmbH (NBL) und der SHL Städtischen Holding Bad Langensalza GmbH - einschließlich der anderen städtischen Tochtergesellschaften KTL und WBL - zur Erteilung der Zustimmung zur Darlehensaufnahme der Unternehmen **VL-147/7/2020**

Der Stadtrat der Stadt Bad Langensalza ermächtigt die Mitglieder des Stadtrates der Stadt Bad Langensalza im Aufsichtsrat der SWL, der NBL sowie der SHL (einschließlich der städtischen Tochterunternehmen KTL und WBL) der Darlehensaufnahme in Höhe von maximal 8,6 Mio. € (5,2 Mio. € für 2020 sowie 3,4 Mio. € in 2021) zuzustimmen.

23 Ja-Stimmen (einstimmig)
0 Nein-Stimmen
0 Enthaltungen

Matthias Reinz
Bürgermeister

- Siegel -

Beschlussausfertigung

aus der 6. Sitzung des Stadtrates am Donnerstag,
27.02.2020

Öffentliche Sitzung

Anträge der Fraktionen

- 21.1 Antrag der CDU Fraktion: Änderung der Gesellschafterverträge der Stadtwerke Bad Langensalza GmbH (SWL) und der NETZE Bad Langensalza GmbH (NBL) **VL-149/7/2020**

Der Stadtrat der Stadt Bad Langensalza beauftragt den Bürgermeister, in der Gesellschafterversammlung der Stadtwerke Bad Langensalza GmbH nach § 14 Abs. 1 Buchstabe i des Gesellschaftervertrages vom 17.12.2015 einen Beschluss wie folgt zu erwirken:

§ 10 Abs. 2 des Gesellschaftervertrages vom 17.12.2015 wird wie folgt geändert:

Der Satz „Im Übrigen entsenden die Stadt und die Städtische Holding Bad Langensalza GmbH jeweils ein Mitglied sowie die TEAG zwei weitere Mitglieder in den Aufsichtsrat.“ ist durch den Satz „Im Übrigen entsendet die Stadt zwei Stadtratsmitglieder sowie die TEAG zwei weitere Mitglieder in den Aufsichtsrat.“ zu ersetzen.

Weiterhin wird der Bürgermeister in der Gesellschafterversammlung der NETZE Bad Langensalza GmbH nach § 12 Abs. 2 Buchstabe i des Gesellschaftervertrages vom 21.06.2016 beauftragt, einen Beschluss wie folgt zu erwirken: § 8 Abs. 2 des Gesellschaftervertrages vom 21.06.2016 wird wie folgt geändert:

Der Satz „Im Übrigen entsenden die Stadt und die Städtische Holding Bad Langensalza GmbH jeweils ein Mitglied sowie die TEAG zwei weitere Mitglieder in den Aufsichtsrat.“ ist durch den Satz „Im Übrigen entsendet die Stadt die, in den Aufsichtsrat der Stadtwerke Bad Langensalza GmbH bestellten, zwei Stadtratsmitglieder sowie die TEAG zwei weitere Mitglieder in den Aufsichtsrat.“ zu ersetzen.

13 Ja-Stimmen (mehrheitlich)
7 Nein-Stimmen
3 Enthaltungen

Matthias Reinz
Bürgermeister

- Siegel -

Öffentliche Bekanntmachung der Anhörung zum Verfahren zur Auflösung von Flurstücken mit getrennt liegenden Teilen in der Stadt Bad Langensalza

Thüringer Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation

Katasterbereich Leinefelde-Worbis

Franz-Weinrich-Straße 24

37339 Leinefelde-Worbis

In der Stadt Bad Langensalza, Gemarkung Wiegleben existieren Flurstücke, welche aus räumlich getrennt liegenden Teilen bestehen, sogenannte Überhakenflurstücke. Diese Flurstücksteile waren bisher mit Überhaken verbunden. Flurstücke müssen lückenlos und überschneidungsfrei aneinandergrenzen. Aus diesen Gründen werden an Ihrem Flurstück im Liegenschaftskataster die Überhaken entfernt. Die getrennten Flurstücksteile erhalten eine eigene Flurstücksnummer. „Flurstücke mit Überhaken werden von Amts wegen von der oberen Kataster- und Vermessungsbehörde auch ohne örtliche Liegenschaftsvermessung beseitigt.“ nach Punkt 2.2 Abs. 9 der Thüringer Verwaltungsvorschrift für das Liegenschaftskataster (ThürVV-Lika) vom 1. Januar 2020, in Verbindung mit § 2 Abs. 5 des Thüringer Vermessungs- und Geoinformationsgesetzes vom 16.12.2008 (GVBl. S. 574) in der jeweils geltenden Fassung. Die Überhakenbeseitigung bezüglich Ihres Flurstücks ist eine ausschließlich katastertechnische Maßnahme. Die dabei neu entstehenden Flurstücke bilden weiterhin ein Grundstück im Rechtssinne, d. h. sie werden im Grundbuch unter einer gemeinsamen laufenden Nummer eingetragen sein. Bestehende eigentumsrechtliche Belange werden durch die Beseitigung der Zugehörigkeitshaken keinerlei Veränderungen erfahren. Die tatsächlichen Grundstücksgrenzen bleiben unverändert bestehen. Durch diese Maßnahme entstehen für die Eigentümer bzw. Nutzungsberechtigten keine Kosten. Eine Überprüfung der Flächengröße und der Angaben zu den tatsächlichen Nutzungsarten wird in diesem Zusammenhang nicht vorgenommen.

Nach Ablauf der Frist ohne Rückmeldung erfolgt die Beseitigung der Überhaken auf der Grundlage des vorliegenden Katasternachweises.

Das Thüringer Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation, Katasterbereich Leinefelde-Worbis, führt unter der Antragsnummer 54078317 ein Verfahren zur Auflösung der Überhakenflurstücke durch.

Nach Beseitigung der Überhaken wird Ihnen das Ergebnis durch einen Fortführungsnachweis bekannt gegeben.

Folgende Flurstücke sind betroffen:

Gemarkung: **Wiegleben**

Flur: **2**

Lagebezeichnung: **In der Melmen**

Flurstücke: 19/4, 20/2, 20/1, 22,

Lagebezeichnung: **Auf dem Grumbacher Berge**

Flurstücke: 22/1, 23/1, 23/2, 23/3, 25/1, 25/2, 28, 29, 29/1, 30

Gemarkung: **Wiegleben**

Flur: **3**

Lagebezeichnung: **Am Grumbacher Berge**

Flurstücke: 68/2, 68/3, 68/4, 68/5, 68/6

Lagebezeichnung: **Nördlich der Aschararer Straße**

Flurstücke: 83, 84, 88/2, 88/1, 89, 91/1, 91/2, 93/1, 94, 95, 96/1, 96/2, 96/3, 96/4, 96/5, 97, 98, 103, 117

Lagebezeichnung: **Im langen Rasen**

Flurstücke: 100/3, 100/2

Lagebezeichnung: **Überm Silberborn**
 Flurstücke: 100
 Lagebezeichnung: **Im schwarzen Bach**
 Flurstücke: 137

Gemarkung: **Wiegleben**
 Flur: **4**
 Lagebezeichnung: **Über der Chaussee**
 Flurstücke: 159
 Lagebezeichnung: **An der Henningsleber Grenze**
 Flurstücke: 168/3
 Lagebezeichnung: **An der B 247**
 Flurstücke: 179/2
 Lagebezeichnung: **Am Eckardtsleber Weg**
 Flurstücke: 180/1, 181, 182, 183

Gemarkung: **Wiegleben**
 Flur: **5**
 Lagebezeichnung: **An der Wangenheimer Grenze**
 Flurstücke: 194/2, 194/3, 195/5, 195/6, 195/7,
 196/1, 196/2

Lagebezeichnung: **Im Rode**
 Flurstücke: 196, 199/1, 199/2, 199/3, 199/4, 199/5,
 200/3

Lagebezeichnung: **Das Krautland**
 Flurstücke: 205/1, 205/6
 Lagebezeichnung: **Im Krautland**
 Flurstücke: 205/11, 205/14

Gemarkung: **Wiegleben**
 Flur: **6**
 Lagebezeichnung: **Östlich des Weges nach Wangen-
 heim am Entenpfuhl**

Flurstücke: 252/3
 Lagebezeichnung: **Östlich des Weges nach Wangen-
 heim am Rode**
 Flurstücke: 260, 260/4, 260/9, 260/10, 260/11,
 260/5, 260/3, 260/2

Lagebezeichnung: **Gartenstraße 101**
 Flurstücke: 273
 Lagebezeichnung: **Südlich des Dorfes**
 Flurstücke: 274/1
 Lagebezeichnung: **Schacktor**
 Flurstücke: 275/3

Lagebezeichnung: **An der Wangenheimer Grenze**
 Flurstücke: 276/1
 Lagebezeichnung: **Südlich der Ascharaer Straße**
 Flurstücke: 361

Gemarkung: **Wiegleben**
 Flur: **7**
 Lagebezeichnung: **An der Hochheimer Grenze**
 Flurstücke: 334, 340/1,
 Lagebezeichnung: **Östlich vom Hochheimer Weg**
 Flurstücke: 338, 339, 339/1, 339/2,
 Lagebezeichnung: **In den Ostergelengen**
 Flurstücke: 340/2, 340/3, 340/4, 340/5
 Lagebezeichnung: **Im weißen Bach**
 Flurstücke: 345/5, 347/6, 354/2, 354,
 Lagebezeichnung: **Im Röhrig**
 Flurstücke: 347/4
 Lagebezeichnung: **Südlich der Ascharaer Straße**
 Flurstücke: 371/1, 372/7, 372/4, 373/2, 374/1

Die Eigentümer haben die Gelegenheit zur Einsicht in die
 Verfahrensakten

vom **20.03.2020** bis **03.04.2020**

in der Zeit

Montag, Mittwoch,

Donnerstag 08.00 bis 12.00 und 13.00 bis 15.30
 Uhr

Dienstag 08.00 bis 12.00 und 13.00 bis 18.00
 Uhr

Freitag 08.00 bis 12.00 Uhr

in den Räumen des

Thüringer Landesamtes für Bodenmanagement
 und Geoinformation
 Katasterbereich Leinefelde-Worbis
 Franz-Weinrich-Straße 24
 37339 Leinefelde-Worbis

und vorhandene Einwände gegen das Verfahren vorzu-
 bringen. Diese sind schriftlich an die oben genannte Ad-
 resse einzureichen.

Leinefelde-Worbis, 25.02.2020

Im Auftrag
 gez. Fruntke
 RBL

www.thueringen.de/tlbg

Sonstige amtliche Mitteilungen

Auslegung von Amtsblättern

Das Amtsblatt des Trinkwasserzweckverbandes „Ver-
 bandswasserwerk Bad Langensalza“ Jg. 18, Nr. 3 vom 20.
 Februar 2020 liegt für die zum Verbandsgebiet zugehörige
 Stadt Bad Langensalza in der Rathausinformation der
 Stadtverwaltung Bad Langensalza, Marktstraße 1, 99947
 Bad Langensalza zur kostenlosen Mitnahme aus oder ist
 im Internet unter www.wazv-badlangensalza.de kostenlos
 abrufbar.

Das Amtsblatt des Abwasserzweckverbandes „Mittlere
 Unstrut“ Bad Langensalza Jg. 18, Nr. 3 vom 20. Februar
 2020 liegt für die zum Verbandsgebiet zugehörige Stadt
 Bad Langensalza in der Rathausinformation der Stadt-
 verwaltung Bad Langensalza, Marktstraße 1, 99947 Bad
 Langensalza zur kostenlosen Mitnahme aus oder ist im
 Internet unter www.wazv-badlangensalza.de kostenlos
 abrufbar.



UHLIG & WEHLING GmbH
Beratende Ingenieure

Mittweida, 20.02.2020

Verkehrszähler (m/w/d) gesucht

Im Auftrag des Freistaates Thüringen werden in Thüringen Verkehrszählungen im Zeitraum von Mai bis September 2020 durchgeführt. Dafür suchen wir Verkehrszähler aus der Region!

Ihre Einsatzzeiten:

- Zähltermine von Mai bis September
- maximal 3 Tage in einer Woche
- 3 Stunden je Zählung
- Zähltermine abhängig von Ihrer Verfügbarkeit

Ihr Einsatzort:

- Zählstellen in Ihrer Umgebung
- innerorts und/ oder außerorts
- Zählung innerhalb des eigenen Fahrzeuges möglich

Ihre Verdienstmöglichkeiten:

- 10 Euro je Zählstunde werktags
- 12,50 Euro je Zählstunde sonntags
- Fahrtkosten 0,30 Euro je Kilometer (einfache Fahrt Wohnort zur Zählstelle)
- Berücksichtigung Ihrer Zuverdienstgrenzen

Haben wir Ihr Interesse geweckt? Dann bewerben Sie sich auf:

www.svz.uhlig-wehling.de

oder rufen Sie uns an unter:
03727 / 976 380

Uhlig & Wehling GmbH, Leipziger Str. 27, 09648 Mittweida

Straßenverkehrszählung 2020

Alle 5 Jahre führen der Bund und die einzelnen Länder Straßenverkehrszählungen durch. In diesem Jahr ist es wieder soweit. Das Ingenieurbüro Uhlig & Wehling ist für 2020 vom Freistaat Thüringen für die Umsetzung beauftragt worden. Die Zählungen erfolgen auf Bundes- und Landesstraßen an festgelegten Standorten. Für diese Tätigkeit werden aktuell Verkehrszähler gesucht. Von Mai bis September sind daher am Straßenrand immer wieder Personen in Warnwesten und mit Kugelschreibern zu beobachten.

Die Ergebnisse der Zählungen geben Aufschluss über die Verkehrsentwicklung. Sie sind zudem eine wesentliche Grundlage für alle Planungen und Baumaßnahmen im Straßennetz. Die Erfassung der Fahrzeuge erfolgt mit Hilfe von Strichlisten. Hierbei werden Fahrräder, Pkw und Lkw separat erfasst, um Aussagen über die Zusammensetzung der Fahrzeuge auf den Straßen treffen zu können. An Abschnitten mit höherer Verkehrsbelastung wird die Zählung von mehreren Personen gemeinsam durchgeführt.

Hans-Peter Weber hat bereits vor 5 Jahren als Verkehrszähler in seinem Heimatort teilgenommen und freut sich wieder auf den Zählbeginn. „Als Rentner bin ich froh, wenn ich noch gebraucht werde und etwas Abwechslung habe. Wir sind gut geschult worden und es ist immer wieder spannend, was man in den drei Zählstunden erleben kann.“

Weitere Informationen sowie das Bewerbungsformular finden Sie unter: www.svz.uhlig-wehling.de oder 03727/976380

Stellenausschreibung

Die Stadt Bad Langensalza beabsichtigt zum 01.05.2020 die Stelle eines/r

„Mitarbeiter/in im IT-Support (m/w/d)“

durch eine engagierte und erfahrene Fachkraft neu zu besetzen.

Es erwarten Sie insbesondere folgende Aufgaben:

- Betreuen der Netzwerke, Server und PC-Arbeitsplätze an den diversen Standorten der Stadt Bad Langensalza
- Installieren von Updates, Sicherstellen und Überwachen der IT-Sicherheit (Spam-Aktivitäten, Update und Aktualisieren des Virenschutzes)
- Durchführen von Fehleranalysen und Fehlerbeseitigung im 1st-Level-Support (Hardware und Software) der Mitarbeiter
- Austausch defekter Hardware (PCs, Drucker, Telefone, Smartphones)
- Vornehmen von Endeinrichtungen der Arbeitsplätze, u.a. Aufspielen des Betriebssystems, Installieren von Software
- Einrichten von Nutzerprofilen und Vergeben von Berechtigungen
- Installieren von Software und Testen von dazugehörigen Software-Updates
- Überwachen und Sicherstellen der Funktionsfähigkeit der Telefonanlage, ggf. kleinere Reparaturarbeiten (z.B. Austauschen von Telefongeräten)

Die Übertragung weiterer Aufgaben bzw. Änderungen des Aufgabenfeldes bleiben vorbehalten.

Zur Erfüllung Ihrer Aufgaben erwarten wir von Ihnen:

- erfolgreich abgeschlossene Berufsausbildung als Fachinformatiker/-in (Systemintegration/Anwendungsentwicklung) oder eine vergleichbare Ausbildung mit IT-Bezug.
- Alternativ verfügen Sie über nachgewiesene, gleichwertige Fähigkeiten und Erfahrungen im entsprechenden Berufsbild von mindestens 6 Jahren.
- Kenntnisse in der Administration und Konfiguration von Windows Client-Betriebssystemen (Windows 10) und MS Server Technologien (ab Windows Server 2012)
- Kenntnisse in Netzwerkbasistechnologien
- Kenntnisse im IT Service Management
- Grundkenntnisse in der IT-Sicherheit
- Eigenverantwortliche und strukturiert sorgfältige Arbeitsweise
- Teamfähigkeit und Organisationsgeschick
- Einsatzbereitschaft, Belastbarkeit, Zuverlässigkeit und Flexibilität
- Kompetentes und freundliches Auftreten
- Führerschein der Klasse B

Unser Angebot an Sie:

Wir bieten Ihnen eine unbefristete Anstellung als Tarifbeschäftigte/-r im Rahmen einer Teilzeitbeschäftigung in Höhe von 32 Wochenstunden. Die Vergütung erfolgt nach Entgeltgruppe 7 des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst (TVöD VKA).

Die Stadt Bad Langensalza fördert die berufliche Gleichstellung. Schwerbehinderte Menschen werden bei gleicher Eignung und Befähigung bevorzugt berücksichtigt.

Ihre Bewerbung:

Wir freuen uns über Ihre aussagefähige Bewerbung nebst Zeugnissen und Nachweisen über die berufliche

Qualifikation. Diese richten Sie bitte bis zum **31.03.2020** an folgende Adresse:

Stadt Bad Langensalza
Verwaltungsleitung
Personal/Organisation
Marktstraße 1
99947 Bad Langensalza

Hinweis:

Wir versenden keine Eingangsbestätigungen für eingegangene Bewerbungen, bestätigen Ihnen den Eingang aber gern telefonisch bzw. per E-Mail. Reisekosten und Bewerbungskosten werden nicht erstattet. Die Bewerbungsunterlagen werden nur zurückgesandt, wenn ein ausreichend frankierter Rückumschlag beigefügt ist. Ansonsten werden die Unterlagen von nicht berücksichtigten Bewerberinnen und Bewerbern nach Ablauf von sechs Monaten vernichtet.

Datenschutz:

Mit der Übersendung Ihrer Bewerbungsunterlagen erteilen Sie ihre Einwilligung nach Art. 6 Abs. 1a DSGVO (Datenschutzgrundverordnung) zur Verarbeitung der darin enthaltenen Daten zum Zwecke des Auswahlverfahrens für die vorliegend ausgeschriebene Stelle. Dies schließt die Weitergabe der Daten an die Beteiligten im Auswahlverfahren ein. Die Daten werden mit Ablauf von sechs Monaten nach Abschluss des Auswahlverfahrens gelöscht.

Bad Langensalza, den 28.02.2020
gez. Matthias Reinz
Bürgermeister



Impressum

Heimatbote –

Amtsblatt der Stadt Bad Langensalza

Herausgeber: Stadt Bad Langensalza, vertreten durch den Bürgermeister Matthias Reinz, Marktstrasse 1, 99947 Bad Langensalza

Verlag und Druck: LINUS WITTICH Medien KG, In den Folgen 43, 98693 Ilmenau, info@wittich-langewiesen.de, www.wittich.de, Tel. 0 36 77 / 20 50 - 0, Fax 0 36 77 / 20 50 - 21

Verantwortlich für amtlichen Teil: der Bürgermeister

Verantwortlich für nichtamtlichen Teil: Stadt Bad Langensalza, vertreten durch den Bürgermeister Matthias Reinz, Marktstrasse 1, 99947 Bad Langensalza

Verantwortlich für den Anzeigenverkauf: Ilse Reif, erreichbar unter Tel.: 0176 / 39245051, E-Mail: h.b.reif@t-online.de

Verantwortlich für den Anzeigenteil: David Galandt – Erreichbar unter der Anschrift des Verlages. Für die Richtigkeit der Anzeigen übernimmt der Verlag keine Gewähr.

Vom Verlag gestellte Anzeigenmotive dürfen nicht anderweitig verwendet werden. Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen und zusätzlichen Geschäftsbedingungen und die z.Zt. gültige Anzeigenpreisliste. Vom Kunden vorgegebene HKS-Farben bzw. Sonderfarben werden von uns aus 4-c Farben gemischt. Dabei können Farbabweichungen auftreten, genauso wie bei unterschiedlicher Papierbeschaffenheit. Deshalb können wir für eine genaue Farbwiedergabe keine Garantie übernehmen. Diesbezügliche Beanstandungen verpflichten uns zu keiner Ersatzleistung.

Verlagsleiter: Mirko Reise

Anzeigenberaterin: Ilse Reif, Tel. 0 36 03/81 60 75 oder 0176/39 24 50 51

Erscheinungsweise: In der Regel 14tägig (20 Ausgaben pro Jahr), kostenlos an alle Haushaltungen im Verbreitungsgebiet: Im Bedarfsfall können Sie Einzelstücke zum Preis von 2,50 € (inkl. Porto und 7% MWSt.) beim Verlag bestellen.

Für den Inhalt in diesem Blatt eventuell abgedruckter Wahlwerbung und/oder Anzeigen mit politischem Inhalt ist ausschließlich die jeweilige Partei/politische Gruppierung verantwortlich.